





V2011_11_03

Die Satzung der Bergaufbremser – Das Original seit 1999

- § 1. Ein Gründungmitglied hat immer Recht!
- § 2. Sollte ein Gründungsmitglied einmal nicht Recht haben, tritt automatisch der §1. in Kraft.
- § 3. Gemeinsame Termine sind immer pünktlich von allen einzuhalten. Verspätungen größer 5 Minuten werden mit einer Runde* (*Getränke für alle Bergaufbremser) bestraft.
- § 4. Bei Fahrten in der Gruppe besteht grundsätzliches Überholverbot. Zuwiderhandlungen werden mit einer Runde bestraft.
- § 5. Während der Fahrt ist jeder Fahrer für seinen Hintermann verantwortlich. Sollte der Blickkontakt abreißen, muss der Fahrer an der nächsten Kreuzung auf seinen Hintermann warten. Zuwiderhandlungen werden mit einer Runde bestraft.
- § 6. Wenn ein Fahrer (trotz §5.) falsch abgebogen ist und eingefangen werden muss, hat der aktuell letzte Fahrer solange zu warten, bis die komplette Gruppe wieder am Ausgangspunkt eingetroffen ist. (Bergmann Paragraph).

 Zuwiderhandlungen werden mit einer Runde bestraft.
- § 8. Bleibt ein Fahrzeug durch technischen Defekt oder aus Spritmangelliegen, muss der Fahrer nach erfolgter Reparatur bzw. Betankung eine Runde bezahlen (Sprit-Nozzler Paragraph).

- -





BAB - Satzung - 2. Seite

- § 9. Verlässt ein Fahrer unkontrolliert sein Fahrzeug auf der Strecke, hat er unverzüglich in die Gruppe 4. zu wechseln und eine Runde zu bezahlen (Z-B-S Paragraph).
- § 10. Gruppe 4.-Fahrer sind deutlich durch eine farbige Warnweste und einer Rundumleuchte zu kennzeichnen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Runde bestraft.
- § 10.1 Fährt ein Gruppe 4.-Fahrer ein Jahr unfallfrei, dann kann durch das Bezahlen mind. einer Runde wieder in eine höhere Gruppe aufgestiegen werden.
- § 11. Extremschnarcher haben bei Hotelübernachtungen ein Einzelzimmer zu buchen (Ackermann Paragraph). Zuwiderhandlungen werden mit einer Runde bestraft.
- § 12. Bei Tankstops müssen alle Fahrer tanken und Öl nachfüllen. Sollte auf Grund von versäumten Tankstops ein zusätzlicher Tankstop für einen einzelnen Fahrer erforderlich sein, muss dieser unverzüglich eine Runde bezahlen (Micke Paragraph).
- § 13. Ein Kreisverkehr muss auf dem direkten Weg durchfahren werden, mehrfaches unrunden ist nicht zulässig (Haacksche Paragraph). Zuwiderhandlungen werden mit einer Runde bestraft.
- § 14. Bei Fahrten durch größere Städte müssen die Abstände innerhalb der Gruppe auf ein Minimum reduziert werden, es ist versetzt zu fahren. Zuwiderhandlungen werden mit einer Runde bestraft.
- § 15. Akzeptiert ein Fahrer seine Strafe nicht, kann durch eine 2/3 Mehrheit in der Gruppe eine "Beugerunde" verhängt werden. Diese Runde gilt adaptiv zu der bereits verhängten Strafe.
- § 19. Wer durch Telefongespräche die Gruppe stört oder eine mögliche Weiterfahrt verzögert wird mit einer Runde bestraft.
- § 17. Die Teilnehmerzahl max. 12 beschränkt. Einsteiger und Aussteiger, sowie Gastfahrer müssen eine Runde bezahlen.
- § 18. Bergaufbremser müssen grundsätzlich immer männlich und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. (Gilt für Fahrer und Beifahrer).

--





BAB - Satzung - 3. Seite

- § 19. Am Tourabend (wird kurzfristig festgelegt, vorwiegend am Samstag) ist von allen Teilnehmern das offizielle BAB-Tour-T-Shirt zu tragen.
 Sollte ein (oder mehrere Teilnehmer) ohne das entsprechende Shirt erscheinen, ist von diesen Personen der Gruppe eine Runde zu bezahlen.
- § 20. Werden Auslagen eines Mitgliedes (z.B. für Anzahlungen Hotel o.ä. nicht innerhalb einer vorgegebenen (angemessen) Frist ausgeglichen, so hat der säumige Biker auf der nächsten Tour die erste Runde zu bezahlen. (Bei mehreren Säumigen erfolgt die Bezahlung nach alphabetischer Reihenfolge).
- § 21. Werden am letzten Tourtag Paragraphen überschritten und dadurch Runden fällig, werden diese auf die Folgetour übernommen. Es gibt hier keine Verjährungsfristen.

--